

und Nr. 177 (II) vom 21. November 1947 und am 14. November 1948 bestätigt wurden;
das Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945;
das Kontrollratsgesetz Nr. 10, betreffend die Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden und gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben, vom 20. Dezember 1945 und die Kontrollratsdirektive Nr. 38 vom 12. Oktober 1946;
die Europäische Konvention über Menschenrechte, insbesondere Artikel 7 (2).

Im Ergebnis des Studiums dieser Dokumente sowie des Grundgesetzes der Deutschen Bundesrepublik, insbesondere seiner Artikel 25 und 139, und der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere ihres Artikels 5, stellt die Konferenz fest, daß sich aus ihnen folgendes ergibt:

Die Verbrechen der Nazis sind Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Ihr juristischer Charakter unterscheidet sich grundsätzlich vom juristischen Charakter der allgemeinen kriminellen Verbrechen. Erstere unterliegen dem Völkerrecht, die anderen der innerstaatlichen Rechtsordnung.

Das innerstaatliche Recht kann eine Verjährung herkömmlicher krimineller Verbrechen nach allgemeinem Strafrecht gewähren; dies setzt eine ausdrückliche Regelung voraus. Das ist jedoch keineswegs der Fall bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit und anderen Naziverbrechen, die - wie bereits gesagt - dem Völkerrecht unterliegen. Das internationale Recht kennt kein Prinzip und keine Fristen für die Verjährung der Strafverfolgung von Kriegs- und Nazi verbrechen. Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts legen vielmehr den materiellen Rechtsgrundsatz fest, daß die völkerrechtliche Ächtung und gerichtliche Verfolgung sowie Bestrafung dieser Verbrechen die Menschheit für immer vor der Wiederkehr faschistischer Tyrannei und Greuel bewahren soll.

Entsprechend dem vom internationalen Recht anerkannten legitimen Willen der Völker und dem Anspruch der Opfer des Faschismus darf die Verfolgung und Bestrafung dieses Verbrechens nicht als eine ausschließlich innere Angelegenheit, sondern muß als eine univer-

selle internationale Rechtspflicht der Staaten angesehen werden. Dieser internationalen Verpflichtung können die Staaten in verschiedenen Rechtsformen entsprechend ihren Verfassungen, Rechtsprinzipien und nationalen Traditionen gerecht werden. Es wäre jedoch eine Verletzung des internationalen Rechts, diese Verpflichtungen unter Berufung auf innerstaatlich geltendes Recht nicht zu erfüllen.

Die Konferenz ist deshalb der Auffassung, daß ein Bruch des Völkerrechts vorliegt, wenn ein Land unter Berufung auf Verjährungsbestimmungen für gewöhnliche Verbrechen im allgemeinen Kriminalrecht es ablehnt, Naziverbrechen zu verfolgen, unter dem Vorwand, daß es sich lediglich um Einzelverbrechen handelt, die nur dem allgemeinen Kriminalrecht unterliegen.

Die Konferenz hat mit Genugtuung vernommen, daß

1. die DDR-Regierung erklärt hat, daß sie für die schweren Naziverbrechen keine Verjährung anerkennt, und
2. die Volksrepublik Polen durch ein Gesetz ihren Willen bekräftigt hat, diese Verbrechen weiterhin zu verfolgen.

Die Konferenz ist der festen Meinung, daß die Staaten, die die Konvention gegen Genocidverbrechen (Völkermord) unterzeichnet haben und die ihr gegenüber verpflichtet sind, die Aufgabe haben, alle Länder daran zu erinnern, daß die Verbrechen gegen die Menschlichkeit dem Völkerrecht unterliegen und somit nicht verjährbar sind. Sie sollten die Länder auffordern, sich dieser Konvention anzuschließen.

Die Kommission richtet an alle Länder den feierlichen und dringenden Appell, eine internationale Erklärung abzugeben, die alle an die Verpflichtung erinnert, diese Verbrechen zu verfolgen und Auslieferungsersuchen stattzugeben.

Die Konferenz empfiehlt und ermächtigt das Präsidium der Kommission, die Ergebnisse ihrer Arbeit zu verbreiten, sie der Weltöffentlichkeit, den Regierungen und internationalen Organisationen mitzuteilen und somit der Sache des Rechts, der Gerechtigkeit und des Friedens über die Kräfte des Mordes und des faschistischen Unrechts, die sich noch unter den Trümmern des Faschismus regen, zum Triumph zu verhelfen.

dZecktspraekuHCj

Strafrecht

§ 266 StGB; § 30 StEG.

1. Bei dem Tatbestand der Untreue ist hinsichtlich des Merkmals „Nachteilszufügung“ zu unterscheiden zwischen der Schädigung des Vermögens (konkreter Vermögensschaden) und der Gefährdung der Vermögensinteressen (Ungewißheit über die Vermögenslage).

2. Verschleiert ein Verkaufsstellenleiter des sozialistischen Einzelhandels durch bewußt herbeigeführte Unordnung im Buchwerk die Aufklärung von Minusdifferenzen, die Durchsetzung der materiellen Verantwortlichkeit u. a., so gefährdet er die Vermögensinteressen der HO und fügt ihr damit einen Nachteil i. S. des § 266 StGB zu.

3. Die Voraussetzungen des schweren Falles gem. § 30 StEG können grundsätzlich auch dann gegeben sein, wenn durch eine Untreuehandlung eine Gefährdung des zu betreuenden Vermögens herbeigeführt wurde. Dabei darf jedoch der Umfang der Vermögensgefähr-

dung, sofern er sich ziffernmäßig überhaupt feststellen läßt, nicht mit der Höhe des tatsächlich eingetretenen Schadens gleichgesetzt werden.

OG, Urt. vom 15. November 1963 — 4 Ust 18/63.

Der Angeklagte war Verkaufsstellenleiter bei der HO und leitete eine Ladenstraße mit fünf Verkaufsstellen (Selbstbedienungsladen, Imbiß- bzw. Kaffeestube, Diätwarengeschäft, Tabakwarengeschäft und Spirituosensladen mit Probierdecke). Für jede Verkaufsstelle wurde gesondert abgerechnet.

Zur Unterstützung des Angeklagten waren in den einzelnen Verkaufsstellen Erste Verkäuferinnen eingesetzt.

Der Angeklagte war durch die Vielzahl der seiner Leitung unterstellten Verkaufsstellen sehr belastet. Die Wirtschaftsfunktionäre des HO-Kreisbetriebes kümmerten sich nur unzureichend um seine Schwierigkeiten. Der Angeklagte allerdings trat auch seinerseits nicht an die zuständigen Stellen heran. Eine Abgrenzung der Verantwortlichkeit des Angeklagten und